

II-2258 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT

Zl. 50.298 - Parl. 68

Wien, am 6. Februar 1969

1058 / A.B.

ZU 1033 / J.

Präs. am 10. Feb. 1969

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 1033/J-NR/68, die die Abgeordneten Lenc
und Genossen am 10. Dezember 1968 an mich richteten,
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Der Wortlaut der von mir in der Frage-
stunde vom 4. Dezember 1968 erwähnten Richtlinien
möge aus den in der Anlage übermittelten Kopien der
beiden Rundschreiben Zl. 41 - Präs./55 vom 18. Jänner
1955 sowie Zl. 66.131 -IV/2/68 vom 16. Dezember 1968
entnommen werden.

Beilage

hrr

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT
Wien I., Minoritenplatz 5

Blz. 1

Zl. 4 1 - Präs./55.

A b s c h r i f t !

Förderungsrichtlinien für den
Bereich des Unterrichtsressorts.

zu 1058/AB

R u n d s c h r e i b e n Nr. 3

an die Herren Sektions- und Abteilungsleiter

im H a u s e

Im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1955 und im Bundesvoranschlag hiezu sind bei den Haush.Kap. 12 und 13 im Zuge der 1. Etappe der Erhöhung des Kulturbudgets erfreulicherweise bei einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen auch wesentliche Verbesserungen der Förderungskredite des Unterrichtsressorts vorgenommen worden. Der Artikel III des Bundesfinanzgesetzes sieht weiters vor, daß Ausgaben, auch wenn sie im Bundesvoranschlag vorgesehen sind, nur dann gemacht werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder zu produktiven Zwecken sowie zum Wiederaufbau oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaß zwingend notwendig sind. Dieser Bestimmung kommt für die Vornahme von Förderungen (Subventionen) aus Bundesmitteln besondere Bedeutung zu, da für derartige Ausgaben keine Verpflichtung des Bundes besteht, sondern lediglich das Ermessen des verantwortlichen Ressortministers entscheidet. Um nun einerseits die Grundsätze einer sparsamen Gebarung zu gewährleisten, andererseits aber im Rahmen eines weitgehenden selbständigen Verfügungsrechtes der Zentralstellen über die Förderungskredite die mit der Bearbeitung von Subventionsgesuchen u.dgl. betrauten Beamten des h.o. Ministeriums vor etwaigen Vorwürfen einer mißbräuchlichen oder leichtfertigen Verwendung von öffentlichen Mitteln zu bewahren, finde ich mich unter gleichzeitiger Verwertung der vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof mit Rundschreiben Zl. 13.000-I/54 vom 17. Feber 1954 herausgegebenen "Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln" (im Bundesministerium für Unterricht bisher nicht verlautbart), aber auch unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, bestimmt, mit sofortiger Wirksamkeit für den Ressortbereich die folgenden

" R i c h t l i n i e nf. Förderungen aus Bundesmitteln des Unterrichtsressorts"

zu verfügen:

- 1.) Bei der Förderung kultureller und sportlicher Zwecke sind nachstehende Richtlinien einzuhalten, sofern nicht in einem Bundesgesetz, z.B. Kunstförderungsbeitragsgesetz oder Kulturroschengesetz, andere Bestimmungen vorgesehen sind.
- 2.) Die Förderungswürdigkeit kultureller Zwecke ist gegeben, wenn die Förderung wissenschaftliche und künstlerische Leistungen ermöglicht, die für das gesamtösterreichische Kulturleben oder für das kulturelle Ansehen Österreichs in der Welt von wesentlicher Bedeutung sind, oder wenn die Förderung eine Auszeichnung solcher Leistungen darstellt, oder wenn die Förderung dem Bildungswesen im weitesten Sinne (einschl. fachlicher Ausbildung) zugute kommt.
- 3.) Die Förderungswürdigkeit sportlicher Zwecke ist gegeben, wenn die Förderung sportlichen Veranstaltungen oder dem Bau von Sportanlagen zugute kommt, die für den gesamtösterreichischen oder für den internationalen Sportverkehr von Bedeutung sind, oder Sportarten betrifft, die nicht einzelnen Geschäftsinteressen dienen, sondern mit dem Ziele einer gesunden Breiten-Entwicklung des österreichischen Volkssportes oder auch volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig sind.
- 4.) Förderungen aus Bundesmitteln des Unterrichtsressorts dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Träger des zu fördernden Vorhabens oder die daran sachlich interessierten Stellen außerhalb der Bundesverwaltung nicht in der Lage sind, dieses Vorhaben aus eigenen Mitteln zur Durchführung zu bringen. Diese Voraussetzung ist vor der Bewilligung von Förderungsbeiträgen und vor der Anweisung der in Frage kommenden Mittel durch eine nach Lage des Falles geeignete Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers festzustellen. Bei der Förderung kultureller Zwecke kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden, wenn die zu fördernden Vorhaben von gesamtösterreichischer

Bedeutung sind und ohne den Anreiz einer Förderung der Träger dieses Vorhabens nicht zur Durchführung bringen würde. Das Ergebnis der Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers oder die Umstände, unter denen von einer Überprüfung im Einzelfalle abgesehen wurde, sind jedenfalls aktenmäßig festzuhalten.

- 5.) Die Förderung kann durch einen Zuschuß oder durch ein Darlehen aus Bundesmitteln erfolgen. Kann der Förderungszweck bereits durch ein Darlehen erreicht werden, so hat die Förderung auf diese Art zu geschehen.
- 6.) Der Förderungswerber muß die Gewähr bieten, daß er über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen Fähigkeiten und finanziellen Mittel verfügt, soweit letztere nicht durch die Förderung selbst sichergestellt sind. Die Prüfung dieser Eignung des Förderungswerbers ist anlässlich der Bearbeitung des Ansuchens unter Beachtung der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Hierbei wird auch auf die Vorlage einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung Bedacht zu nehmen sein. Von der Vorlage einer solchen Bescheinigung ist jedoch abzusehen, wenn der Förderungsbetrag für den einzelnen Förderungswerber die Höhe von 10.000 S nicht übersteigt oder ohne Ansehung des Betrages gegebene Bedenken nicht bestehen.
- 7.) Erfolgt die Förderung durch ein Darlehen, so ist dessen Rückzahlung durch Bürgschaft oder grundbücherliche Einverleibung oder in einer sonstigen dem Förderungszweck angemessenen Art zu sichern.
- 8.) Anlässlich der Genehmigung eines Förderungsbetrages aus Bundesmitteln ist der Förderungswerber grundsätzlich zu verpflichten, über die Verwendung des Förderungsbetrages und über die Durchführung des geförderten Vorhabens innerhalb einer angemessenen Frist zu berichten und im Falle widmungswidriger Verwendung den Förderungsbetrag zurückzuerstatten.

Die Einhaltung dieser Bestimmung ist in geeigneter Form zu überwachen. Bei Feststellung widmungswidriger Verwendung ist der Förderungsbetrag ungesäumt zurückzufordern.

Die Berichte über die Verwendung des Förderungsbetrages und über die Durchführung des geförderten Vorhabens sind von der federführenden Geschäftsabteilung, erforderlichenfalls unter Heranziehung der Buchhaltungsorgane zu überprüfen. Die Überprüfung hat sich dabei auch auf den Einsatz der Eigenmittel und den Vergleich der zugesagten mit den tatsächlich eingesetzten Eigenmitteln zu erstrecken.

Die Bewilligung von Förderungsbeträgen kann nach Lage des Falles auch unter Zugrundelegung von Bedingungen und Auflagen erfolgen, so z.B. Beibringung näherer Unterlagen, Vornahme einer Bucheinsicht, Flüssigmachung der Subvention durch Begleichung der vorzulegenden Firmenrechnungen durch die h.o. Zentralstelle.

- 9.) Bei der Gebarung höherer Förderungsbeiträge sind diese nach Maßgabe des jeweiligen tatsächlichen Bedarfes in Teilbeträgen flüssig zu machen und die Zeitpunkte für die einzelnen Abschnitte der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie die zu diesem Zeitpunkte erforderlichen Teilbeträge des Förderungsbetrages festzulegen. Die Flüssigmachung eines weiteren Teilbetrages der Förderung ist von einem Berichte des Förderungswerbers über den Stand der Durchführung des zu fördernden Vorhabens abhängig zu machen. Diese Teilberichte sind fallweise zu überprüfen.
- 10.) Handelt es sich um eine Förderung, die mit der Vergebung eines Auftrages von über 100.000 S oder mit einem Kauf, Werklieferungsvertrag oder Werkvertrag zur Herstellung einer beweglichen Sache im Werte von über 50.000 S verbunden ist, so hat die Bewilligung der Subvention und damit die Vergebung des Auftrages in der Regel erst nach dessen öffentlicher Ausschreibung oder nach Einholung mehrerer Angebote zu erfolgen.
- 11.) Jene Geschäftsabteilungen des Ministeriums, die nach den Ansätzen des Bundesvoranschlags bei einer konkreten Budgetpost über Förderungskredite von über 1 Million Schilling verfügen, haben in Ergänzung der vorstehenden Allgemeinen Richtlinienpunkte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit für diese speziellen Förde-

- rungsarten binnen Zwei-Monatsfrist im Einvernehmen mit dem Budgetreferat Sonderrichtlinien zu erstellen, in denen erforderlichenfalls auch Höchstbeträge für die Höhe der Zuschüsse oder dgl. vorgesehen werden können. Solche Sonderrichtlinien, welche z.B. für die
- Post 30 des Haush.Kap. 12/2/2/4 "Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit",
 - Post 29 des Haush.Kap. 12/5/4 "Beiträge für Jugendverbände",
 - Post 29 des Haush.Kap. 12/6/4 "Allgemeine Sportsubventionen",
 - Post 30 des Haush.Kap. 13/2/4 "Förderung der Musik u. darst. Kunst",
 - Post 29 des Haush.Kap. 13/5/4 "Förderung der Kulturfilmproduktion",
 - Post 30 des Haush.Kap. 13/7/4 "Subventionen für Volkshochschulen, Volksbüchereien u. Volksbildungswerke",
 - UT 4 des Haush.Kap. 13/9 a "Kunstförderungsbeiträge",
 - UT 4 des Haush.Kap. 13/10 a "Kultur Groschen"

festzulegen sein werden, bedürfen der Genehmigung durch die Ressortleitung.

- 12.) Bei Förderungen, die nicht unter diese Richtlinien und unter die in deren Ergänzung festgelegten Sonderrichtlinien fallen, wird in der Regel das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu pflegen sein. Handelt es sich hierbei um einzelne Förderungsfälle, so kann das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen jedenfalls entfallen, wenn der Förderungsbetrag im einzelnen die Höhe von 5.000 S nicht übersteigt.
- 13.) Das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bei Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen im Förderungswege ist wie bisher auch dann herzustellen, wenn eine Förderung des gleichen Vorhabens durch mehrere Bundesdienststellen erfolgen soll. Zur Sicherstellung dieses Einvernehmens hat daher jeder Förderungsbewerber schriftlich mitzuteilen, ob er für das zu fördernde Vorhaben von einer anderen Bundesdienststelle eine Förderung bereits erhalten hat und ob er sich bei einer anderen

Dienststelle für dasselbe Vorhaben um eine Förderung bewirbt bzw. bewerben wird. Den Bundesdienststellen sind bundesfremde Stellen gleichzuhalten, die Förderungen aus Bundesmitteln vornehmen. Falls mehrere Bundesressorts die Absicht haben, ein und dieselbe Förderungsmaßnahme zu unterstützen, hat die Vertretung der Angelegenheit gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen (Antragstellung) durch das sachlich federführende Bundesressort unter Hinweis auf die Mitwirkung der anderen Ressorts zu erfolgen. Hiebei ist vor allem durch das federführende Ressort bekanntzugeben, welche Mittel die einzelnen Bundesdienststellen zu Lasten ihrer budgetmäßigen Kredite zur Durchführung der angestrebten Förderungsmaßnahmen bereitstellen wollen.

Im Sinne des § 43 Abs. 2 der Bundeshaushaltsverordnung sind derartige Förderungsbeträge zur Gänze bei dem federführenden Ressort zu verrechnen, während die beteiligten Ressorts Teilkredite in Höhe ihres Förderungsanteiles zu binden haben.

- 14.) Die mit h.o. Rundschreiben Nr. 60/1947, Zl. 2177-Pr.I/47 vom 18.4.1947 und Rundschreiben Nr. 43/1948, Zl. 1836-Pr.I/48 vom 23. März 1948 festgelegten Richtlinien für Subventionen treten außer Kraft. Hinsichtlich der Verrechnung von Bundesdarlehen wird auf die weiter geltenden Regelungen verwiesen, wie sie in den ho. Rundschreiben Nr. 14/1949, Zl. 743-Pr.I/49 und Nr. 27/1949, Zl. 1199-Pr.I/49, verlautbart worden sind. >

Wien, am 18. Jänner 1955

Der Bundesminister:

D r i m m e l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

S k o f l e k e.h.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT

147. L
zu 1058/AB

G.Zl. 66.131-IV/2/68

SONDERRICHTLINIEN
=====

für die Gewährung von Subventionen aus den dem Bundesministerium für Unterricht in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen beim Haushaltskapitel 1/12226 zur Verfügung stehenden Sportförderungskrediten.

(I.

Für die Förderung des österreichischen Breiten-, Leistungs- und Spitzensportes aus Bundesmitteln gelten sinngemäß, soweit in den folgenden Abschnitten II bis VIII nichts anderes bestimmt ist, die szt. für den internen Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht mit Gesch.Zl. 41-Präs.55 vom 18. Jänner 1955 erlassenen "Förderungsrichtlinien für den Bereich des Unterrichtsressorts", die ihrerseits im wesentlichen auf den vom Bundesministerium für Finanzen mit Rundverfügung Zl. 13 000-I/54 vom 17. Februar 1954 verlautbarten "Allgemeinen Richtlinien für Förderung aus Bundesmitteln" beruhen.

II.

Bei der Vergabe von Sportförderungskrediten des Unterrichtsressorts ist das Hauptgewicht auf die Schaffung bleibender Werte (Investitionsförderung) zu legen, wobei auf die erarbeiteten Schwerpunkte des österreichischen Sportstättenplans, so vornehmlich auf die Errichtung von Schwimmhallen und Sportschwimmbädern, Turnsälen und Sporthallen, Mehrzwecksportplätzen und Kunsteisbahnen gebührend Bedacht zu nehmen ist. In allen Fäl-

- 2 -

len muß die Förderungswürdigkeit eines bestimmten Amateursportzwecks gegeben sein. Die Förderung von Professionalsporteinrichtungen und -Veranstaltungen ist nicht zulässig.

III.

Die Förderungswürdigkeit amateursportlicher Zwecke ist gegeben, wenn die Förderung dem Bau von Sportanlagen direkt oder indirekt (Sportfilme, Fachliteratur u.dgl.) oder sportlichen Veranstaltungen zugute kommt, die für den internationalen Sportverkehr oder für den gesamtösterreichischen Sport von Bedeutung sind oder Sportarten betrifft, die nicht Erwerbszwecken, sondern den Zielen einer gesunden Breitenentwicklung oder Leistungssteigerung dienen und auch sonst volkswirtschaftlich förderungswürdig sind.

IV.

Vor Bewilligung von Förderungsbeträgen ist grundsätzlich auf geeignete Weise zu prüfen, ob die wirtschaftliche Lage des Förderungswerbers eine Förderung notwendig macht. Förderungen zum Zwecke von Rücklagenbildungen sind nicht gestattet.

Das Ausmaß der zu gewährenden Förderung aus Sportkrediten hat sich vor allem nach der sachlichen Bedeutung und nach dem Gesamtaufwand des betreffenden Förderungswerbers zu richten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, ob auch andere Bundesdienststellen, Gebietskörperschaften oder Organisationen eine Förderung für den gleichen Zweck gewähren bzw. hiefür herangezogen werden können.

Bei der Bewilligung von Förderungsmitteln ist auch zu gewährleisten, daß in erster Linie die bundeseigenen Sporteinrichtungen vom Förderungswerber bei Lehr-

- 3 -

gängen, Kursen etc. benützt werden. Die Gewährung von Förderungsmitteln ist daher erforderlichenfalls an Bedingungen zu knüpfen.

V.

Förderungsmittel können an Vereine, Verbände, Organisationen u.s.w. gewährt werden, sofern die Förderungswerber Aufgaben erfüllen, die förderungswürdigen sportlichen Zwecken gem. Pkt. II dieser Richtlinien dienen und sofern die Förderungswerber alle sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsmitteln erfüllen.

Förderungsmittel sind nur zu gewähren, wenn der Träger des zu fördernden Vorhabens außerhalb der Bundesverwaltung steht (keine Selbstförderung) und einer Förderung nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Förderung von Gemeinden ist derzeit gem. § 18 Abs. 1 Ziffer 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 nicht zulässig.

Förderungsmittel sollen für den Sport möglichst unmittelbar wirksam eingesetzt und nur im unbedingt notwendigen Ausmaße für administrative, organisatorische sowie allen anderen Aufgaben verwendet werden, die dem Sport nur indirekt zugute kommen.

VI.

Die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel ist innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Vorlage einer mit Originalbelegen versehenen Abrechnung bzw. durch sonstige geeignete Maßnahmen, wie Lokalaugenschein, Vorlage von Letztempfängerbestätigungen (z.B. bei Lehrgängen), Berichten u.dgl. nachzuweisen. Gegebenenfalls ist von dem Förderungsbewerber auch ein Jahresabschlußbericht oder eine Jahresbilanz zu verlangen.

- 4 -

Die sachliche Prüfung der vorgelegten Abrechnung erfolgt durch die zuständige Fachabteilung. Mit der rechnerischen Prüfung ist die Buchhaltung des Bundesministeriums für Unterricht zu befassen.

Unterbleibt der Nachweis der widmungsge-
mäßigen Verwendung bzw. bei Feststellung von zweckwidrig
verwendeten Förderungsmitteln sind die Förderungsmittel
durch die Fachabteilung des Bundesministeriums für
Unterricht rückzufordern.

VII.

Sind weitergehende Förderungen erforder-
lich als dies die vorliegenden Richtlinien gestatten,
so wird sich die Herstellung des Einvernehmens mit dem
Bundesministerium für Finanzen je nach Lage des Falles
als zweckmäßig erweisen.

Ein Einvernehmen mit dem Bundesministe-
rium für Finanzen wird auch dann herzustellen sein,
wenn eine umfangreiche Förderung des gleichen Vorhabens
durch mehrere Bundesdienststellen erfolgen soll. Den
Bundesdienststellen sind bundesfremde Dienststellen
gleichzustellen, die Förderungen aus Bundesmitteln vor-
nehmen. Bei der Förderung durch mehrere Ressorts ist
auf die Bindung der Förderungsanteile der beteiligten
Ressorts zugunsten des federführenden Ressorts zu ach-
ten.

VIII.

Diese Sonderrichtlinien treten mit Wirksam-
keit vom 1. Mai 1968 in Kraft. Die mit ho. Gesch.Zl.
36.738-15/62 vom 12. März 1962 verfügten Sonderrichtli-
nien werden gleichzeitig aufgehoben.)

Wien, am 16. Dezember 1968

Der Bundesminister:

Dr. P i f f l

F. R. d. A.
Widlocher